



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

150. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 02.06.2024

Nr. 10

Inhaltsverzeichnis:

- Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dillingen als Katastrophenschutzbehörde erlässt gem. Art. 35 Satz 2 BayVwVfG i.V.m. Art. 10 BayKSG folgende Allgemeinverfügung:

Allgemeinverfügung:

Das Landratsamt Dillingen a.d. Donau als Katastrophenschutzbehörde erlässt gem. Art. 35 Satz 2 BayVwVfG i.V.m. Art. 10 BayKSG folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Bewohner des Katastrophengebietes in der Gemeinde Buttenwiesen werden aus diesem Gebiet verwiesen. Das Katastrophengebiet umfasst:
Buttenwiesen: Donauwörther Straße
Unterthürheim: Römerstraße, Am Zusamanger, Breige und Raiffeisenstraße
Pfaffenhofen: Mühlfeld, Herdweg, Wiesenweg, Am Mohnfeld, Gänsweid, Zusamstraße, Amselweg, Am Brühl, Am Steg, Triebweg, Bauerngasse, Zum Anger, Binsengasse, Quellweg, Am Brunnenkiel, Bienenweg, Stefanweg
2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 wird angeordnet.

Die Allgemeinverfügung ist hier der geeignete Verwaltungsakt nach Art. 35 Satz 2 BayVwVfG. Der Personenkreis, an den sich diese Allgemeinverfügung richtet, ist nach allgemeinen Merkmalen bestimmten Personenkreis gerichtet: Es handelt sich hier um die Bewohner des Katastrophengebietes in der Gemeinde Buttenwiesen.

Aufgrund der extrem hohen Pegelstände der Zusam im Gebiet der Gemeinde Buttenwiesen droht der Damm auf Höhe der Firma Romakowski GmbH & Co. KG zu brechen. Dadurch würde eine Flutwelle die dahinterliegenden Bewohner treffen und diese dadurch an Gesundheit, Leib und Leben bedrohen. Dies wird durch die Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth bestätigt. Die Gemeinde Buttenwiesen hat aufgrund der kritischen Lage an der Zusam die betroffene Bevölkerung zum Verlassen ihrer Wohnungen aufgefordert. Die Gemeinde bereitet die Evakuierung vor.

Die Maßnahme verfolgt das Ziel, Leib und Leben der betroffenen Bewohner zu schützen. Aufgrund des drohenden Dammbrechens sind Leib und Leben unmittelbar bedroht. Es besteht daher eine konkrete Gefahr für Gesundheit, Leib und Leben. Die Maßnahme ist geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Ein milderer, gleich wirksames Mittel steht nicht zur Verfügung. Die Maßnahme ist mithin erforderlich. Ein rein freiwilliges Verlassen der Wohnung ist nicht ausreichend.

Herausgeber: Landratsamt Dillingen a.d. Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d. Donau
Telefon 09071/51-139, Telefax: 09071/51-144
E-Mail: vorzimmer@landratsamt.dillingen.de * Internet: www.landkreis-dillingen.de

Sprechzeiten: Montag und Mittwoch 07:30 bis 12:00 Uhr Dienstag 07:30 bis 14:00 Uhr
Donnerstag 07:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:30 Uhr Freitag 07:30 bis 12:30 Uhr

Die Katastrophenabwehr kann anders nicht wirksam erfolgen (Art. 10 Satz 1 BayKSG). Die Verweisung ist auch angemessen. Der Schutz der bedrohten Rechtsgüter überwiegt die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 GG und andere dadurch eingeschränkte Rechtsgüter der betroffenen Bewohner.

Die sofortige Vollziehung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 4 VwGO) ist notwendig, um die bedrohten Rechtsgüter zu schützen. Ein Abwarten der Klärung auf dem Rechtsweg ist nicht möglich und mithin die sofortige Vollziehung verhältnismäßig.

Dillingen a.d.Donau, 02.06.2024
Landratsamt Dillingen a.d.Donau

Strehler
Regierungsrat

Dillingen a.d.Donau, 02.06.2024
Markus Müller
Landrat